

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 7.

Samstag, den 15. Februar 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Beschlüsse

die

Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 18^{48/49}
betreffend.

(Vom 2. Dezember 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des vom Bundesrathe erstatteten Be-
richtes über seine Geschäftsführung vom 21. November
1848 bis 31. Dezember 1849

beschließt:

Zur zweiten Abtheilung, umfassend den Ge-
schäftskreis des Departementes des Innern.

1) Der Bundesrath wird eingeladen, die geeigneten
Maßregeln zu ergreifen, damit das Bundesblatt in Zu-
Bundesblatt. Jahrg. III. Bd. I.

kunft in einer zweckmäßigeren Form erscheine und überhaupt mehr Sorgfalt auf die Herausgabe desselben verwendet werde.

2) Es soll :

- a. Die Bibliothek der Bundeskanzlei in der Weise vervollständigt werden, daß theils die in dem eidgenössischen Archive enthaltenen gedruckten Bücher ihr einverleibt, theils die fehlenden Bücher, gemäß schon von der Tagsatzung ertheilten Aufträgen, vermittelst der, die Bücheranschaffungen enthaltenden Rechnungen, früherer Jahre ermittelt und da, wo man sie noch finden zu können glaubt, reklamiert werden ;
- b. hierauf ein vollständiges Verzeichniß der Bundeskanzleibibliothek, unter Mitverzeichnung aller Bücher, Karten u. s. w., welche in den Manualbibliotheken der Departemente liegen, hergestellt und gehörig fortgesetzt und
- c. für die Erhaltung der, auf diesem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände, die erforderliche Kontrolle eingeführt werden.

3) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen :

- a. Ob nicht auf allen Departementen Verzeichnisse der sämmtlichen bei ihnen eingehenden Geschäfte, unter Angabe des Datums des Eingangs und desjenigen der Erledigung (Eingangs- und Ausgangskontrollen) geführt ;
- b. ob nicht die Anfertigung von Tagebüchern oder Protokollen auf allen Departementen vorgeschrieben, und überhaupt auch die nöthigen Bestimmungen, betreffend eine möglichst übereinstimmende und einfache Einrichtung jener Protokolle erlassen werden sollten.

4. Der Bundesrath ist eingeladen :

- a) Die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit auf die Anordnung und Registrirung des eidgenössischen Archives alle die Thätigkeit verwendet werde, welche der gegenwärtige Zustand desselben so dringend erheischt ;
- b) eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Pflichtordnung für den eidgenössischen Archivar aufzustellen ;
- c) den schon vor ziemlich geraumer Zeit ernannten eidgenössischen Archivar zu beeidigen.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, die Angelegenheit, betreffend Einführung von gleichem Maß und Gewicht so vorzubereiten, daß dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vorgelegt werden kann.

Zur dritten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Militärdepartementes.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß :

- a) auf den Schluß des Jahres 1850 der Bestand des sämmtlichen militärischen Materiellen der Eidgenossenschaft in seinem ganzen Umfange, unter genauer Angabe des Werthes desselben, in das neu anzulegende Lagerbuch eingetragen,
- b) in Zukunft dieses Lagerbuch sorgfältig in der Weise fortgeführt werde, daß jedes Jahr die im Laufe desselben stattgehabten Vermehrungen und Verminderungen des Materiellen unter gleichzeitiger Angabe des Werthes in das Lagerbuch verzeichnet, und
- c) je nach zehn Jahren die inventarisirten Gegenstände einer neuen Werthung unterworfen werden.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem, während eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Commissariate so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, wenn auch unter angemessener, vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals, erledigt werden könnten.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht, und, bejahenden Falls, in wie weit das System der Anschaffung der zu der Instruktion erforderlichen Pferde demjenigen der Miethung derselben vorzuziehen sei.

Zur vierten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

9. Der Bundesrath ist eingeladen:

- a) mit Beförderung eine genaue und spezielle Untersuchung der sämmtlichen, der Eidgenossenschaft zustehenden und besonders der, auf Schuldner im Kanton Waadt, lautenden Schuldtitel anzuordnen und das Nöthige vorzulehren, damit in Betreff derjenigen Titel, welche nicht gehörige Sicherheit darbieten, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung von daher drohendem Schaden ergriffen werden;
- b) die nöthigen Vorschriften über die Aufbewahrung und Verwaltung der jeweiligen der Eidgenossenschaft zustehenden Titel, sowie in Betreff des bei Erwerbung neuer Werthschriften, dem Abschlusse von Darlehen u. s. f. zu beobachtenden Verfahrens zu erlassen, beziehungsweise zu beantragen.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, anlässlich der Vorlage des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1851 einen sowohl den ökonomischen, als vorzugsweise auch den militärischen Standpunkt beleuchtenden Bericht und darauf gestützten Antrag, betreffend die Frage zu hinterbringen, ob eine eidgenössische Zündkapselfabrik fortzubestehen habe und, bejahenden Falls, ob und welche Maßregeln zum Behufe der vervollkommnung dieser Anstalt ergriffen werden können.

Zur sechsten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Post- und Baudepartementes.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht, mit Beziehung auf die von den Beamten zu leistenden Bürgschaften, das System der begränzten Kautionen vor demjenigen der unbedingten den Vorzug verdiene.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht regelmäßige Inspektionen, die mit Beziehung auf den Postdienst in seinem ganzen Umfange und nicht bloß mit Beziehung auf das Trainwesen oder anlässlich der Inspektion desselben vorzunehmen wären, angeordnet werden sollten.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Anordnung häufigerer Berichterstattungen der Kreispostdirektoren an das eidgenössische Postdepartement über allfällige Gebrechen in dem Postdienste, postalische Bedürfnisse u. s. f., die in den betreffenden Postkreisen zu Tage getreten, sowie in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen überhaupt zweckmäßig wäre.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht in der Rechnungs- und Kassaführung der Postver-

waltung Verbesserungen im Sinne der Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle eingeführt werden können.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, die von ihm, in Betreff der Bestimmung von Lokalkursen, getroffenen Anordnungen beförderlich einer neuen Prüfung zu unterlegen.

16. Der Bundesrath ist eingeladen, auf eine gleichmässigere Besoldung der Postbeamten und Bediensteten hinzuwirken.

17. Der Bundesrath möge in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten Postangestellten errichtet werden sollte.

Zur siebenten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes.

18. Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Auslieferung von Verbrechern von einem Kantone an den andern, sowie von der Schweiz an das Ausland und umgekehrt, zu hinterbringen.

19. Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen Vorschriften mit Beziehung auf das Passwesen und namentlich auch die Betheiligung des Bundes, sowie der Kantone an demselben zu erlassen, beziehungsweise bei der Bundesversammlung in Vorschlag zu bringen.

20. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft im Rechenschaftsberichte die Zahl der, je in den einzelnen Kantonen zur Strafe gezogenen Kontraventionen gegen die fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze anzugeben und beizufügen, in wie vielen dieser Fälle die Strafe ohne Richterspruch angenommen worden, und in wie vielen dieser nothwendig geworden sei; hinwieder in letzter Be-

ziehung, wie oft Verurtheilung, wie oft Freisprechung erfolgt, und wie oft das Rechtsmittel der Appellation und der Kassation angewendet worden sei.

Gleichzeitig wolle der Bundesrath angeben, in welchen Fällen und in welchem Umfange er von dem Rechte, einen Theil der Strafe nachzulassen, Gebrauch gemacht habe.

21. Es ist die Geschäftsführung des Bundesrathes, soweit sie der zur Prüfung des Rechnungsberichtes niedergesetzten Kommission zu untersuchen oblag, im Allgemeinen genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schiff.



Beschlüsse die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1848/49 betreffend. (Vom 2. Dezember 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.02.1851
Date	
Data	
Seite	139-145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 563

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.